

Zeitliche und sachliche Gliederung der Berufsausbildung

Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Ausbildungsplan	Kunststoff- und Kautschul Kunststoff- und Kautschul	
	Fachrichtung	
	☐ Bauteile	
	☐ Compound- und Masterb	atchherstellung
	☐ Faserverbundtechnologie	9
	Formteile	
	 ☐ Halbzeuge	
	☐ Kunststofffenster	
	☐ Mehrschichtkautschuk	
ist Bestandteil des Ausbildungsverti	te Ausbildungsplan Ausbildungsord ages	dnung 2023
Ausbildungsbetrieb		
Firmenstempel		
Nachname, Vorname	Ort, Datum	Unterschrift
Unterschriftsberechtigter Ausbilder(in)		
Ausbilder(III)		
Nachname, Vorname	Ort, Datum	Unterschrift
Auszubildende(r)		
Nachname, Vorname	Ort, Datum	Unterschrift
Ausbildungszeit	,	
von		hie

Die zeitliche und sachliche Gliederung der zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten laut Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsverordnung ist auf den folgenden Seiten niedergelegt.

Der zeitliche Anteil des gesetzlichen bzw. tariflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Zwischenund Abschlussprüfung des/der Auszubildende(n) ist in den einzelnen zeitlichen Richtwerten enthalten.

Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufes aus betrieblich oder schulisch bedingten Gründen oder aus Gründen in der Person des/der Auszubildende(n) bleiben vorbehalten.

Stand: 31. Juli 2023 Seite 1 / 13

Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1) Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Verfahrensmechaniker für Kunststoff- und Kautschuktechnik und zur Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik

(Fundstelle: BGBI. I 2023, 151)

Abschnitt A: Gemeinsame berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

		profilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten		liche
	Toil dos	7		werte
Lfd.	Teil des	Zu vermittelnde		ochen
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis	19. bis
			_	Monat
1	2	3		4
1	Unterscheiden, Zuordnen und	a) Polymere aus fossilen und nachwachsenden Rohstoffquellen		
	Handhaben von polymeren	kennen und nach ihren Werkstoff- und Umwelteigenschaften un-		
	Werkstoffen sowie von Zu-	terscheiden		
	schlag- und Hilfsstoffen	b) Zusammenhang zwischen molekularem Aufbau von Polymeren		
	(§ 4 Absatz 2 Nummer 1)	und ihren Werkstoffeigenschaften darstellen; Polymere ihren An- wendungsbereichen zuordnen		
		c) Duroplaste, Thermoplaste und Elastomere durch systematische		
		Prüfungen unterscheiden sowie Verarbeitungsverfahren und Ein-		
		satzgebieten zuordnen	8	
		d) Polymere, Zuschlag- und Hilfsstoffe nach Verwendungszweck		
		auswählen und einsetzen e) Anforderungen einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft in Bezug auf		
		die Herstellung, den Einsatz, die Wiederverwendung, die Wieder-		
		verwertung und die Entsorgung von polymeren Werkstoffen ken-		
		nen und beachten		
		f) Verfahren der Wiederverwertung polymerer Werkstoffe unter-		
		scheiden und diese in Abhängigkeit von Art und Einsatzzweck polymerer Werkstoffe betriebsspezifisch anwenden		
2	Herstellen von Bauteilen und	a) Betriebsbereitschaft von Werkzeugmaschinen einschließlich der		
_	Baugruppen	Werkzeuge prüfen und herstellen		
	(§ 4 Absatz 2 Nummer 2)	b) Werk- und Spannzeuge auswählen, Werkstücke ausrichten und		
		spannen		
		c) Bauteile durch manuelle und maschinelle Fertigungsverfahren	40	
		herstellen d) Bauteile durch Trennen und Umformen herstellen	16	
		e) Bauteile, auch aus unterschiedlichen Werkstoffen, zu Baugruppen		
		fügen, insbesondere durch Schrauben und Kleben		
		f) Fehler an Bauteilen feststellen und Maßnahmen zur Fehlerbeseiti-		
_	Marana Otana Banala	gung ergreifen		
3	Messen, Steuern, Regeln (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)	 Aufbau, Funktionsweise und Einsatzmöglichkeiten von Messgerä- ten unterscheiden und dem Verwendungszweck zuordnen; Mess- 		
	(3 4 Absatz 2 Nullilliel 3)	geräte handhaben		
		b) Messwerte erfassen, insbesondere Temperatur, Druck, Zeit,		
		Durchflussmenge, Masse und elektrische Größen		
		c) Prinzipien des Messens, Steuerns und Regelns unterscheiden d) Einsatzgebiete elektrischer, pneumatischer und hydraulischer		
		Systeme sowie von Systemkombinationen unterscheiden	8	
		e) elektrische, pneumatische und hydraulische Bauteile unterschei-		
		den		
		f) Schalt- und Funktionspläne von Grundschaltungen, insbesondere		
		Pneumatikschaltungen, lesen, skizzieren und prüfen g) Pneumatikschaltungen aufbauen		
		h) Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen einstellen, auf Funktion		
		prüfen und überwachen		
4	Sicherstellen der Betriebsfä-	a) Schutz- und Sicherheitseinrichtungen auf Funktionen prüfen und		
	higkeit von technischen Sys-	anwenden	_	
	temen zur Be- und Verarbei- tung von polymeren Werkstof-	 Aufbau und Funktionsweise von Maschinen, Geräten und Anlagen zur Formgebung und Verarbeitung unterscheiden; Betriebsbereit- 	6	
	fen	schaft sicherstellen		
	(§ 4 Absatz 2 Nummer 4)	c) Maschinen, Geräte und Anlagen in Betrieb nehmen und bedienen		
		d) Funktion von Maschinen und Systemen durch Messen, Steuern		
		und Regeln überwachen und sicherstellen		
		e) Störungen an Maschinen und Systemen, auch unter Beachtung von Schnittstellen, feststellen und Fehler eingrenzen		4
		f) Möglichkeiten der Beseitigung von Störungen und Fehlern beurtei-		
		len, Maßnahmen zur Störungs- und Fehlerbeseitigung ergreifen		
5	Warten und Instandhalten von			
	Betriebsmitteln	kumentieren		
	(§ 4 Absatz 2 Nummer 5)	b) mechanische, hydraulische, pneumatische und elektrische Bautei-		
		le sowie Verbindungen auf mechanische Beschädigungen prüfen, Maßnahmen zur Instandsetzung einleiten	4	
		c) Betriebsstoffe nach Vorgaben auswählen, einsetzen und umwelt-	-	
		gerecht entsorgen		
		d) Maßnahmen vorbeugender Instandhaltung anwenden		

Stand: 31. Juli 2023 Seite 2 / 13

fd. Teil des Nr. Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Richt in Wo	liche werte ochen 19. bis
		18. Monat	36. Monat
1 2	3	4	4
steuerung	 a) Material nach Art, Menge und Zeitpunkt bereitstellen; Materialzusammensetzung beachten b) Betriebsmittel festlegen und deren Einsatz bestimmen c) Materialeingangskontrolle durchführen d) Verfügbarkeit der Betriebsmittel sicherstellen 	8	
	e) Personaleinsatz im Arbeitsbereich abschätzen f) Materialfluss planen, Einsatzmaterialien aufbereiten g) Materialfluss sicherstellen h) Betriebsdaten erfassen, prüfen, auswerten und interpretieren i) Prozessleittechnik anwenden j) Prozessabläufe auswerten, optimieren und dokumentieren k) Störungen im Prozessablauf feststellen und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung ergreifen l) Auftragsabwicklung, Leistungen und Verbrauch dokumentieren		8
(§ 4 Absatz 2 Nummer 7)	Zur Fortsetzung der Berufsausbildung sollen Ausbildungsinhalte der Berufsbildpositionen 2, 4 oder 6 aus den ersten 18 Ausbildungsmonaten unter Berücksichtigung betriebsbedingter Geschäftsfelder sowie des individuellen Lernfortschritts vertieft vermittelt werden	8	

Stand: 31. Juli 2023 Seite 3 / 13

				liche	
Lfd.	Teil des	Teil des Zu vermittelnde	7u vermittelnde	Richtwe in Woch	
Lia. Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Zu vermitteinde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis		
	/ tabhitangsberalsbilaes	1 oragionori, Normaniose and Faringionori	18.	36.	
			Monat		
1	2	3		4	
1	Anwenden von Verfahrens- techniken zur Herstellung von Formteilen	 Verarbeitungsverfahren, insbesondere Spritzgießen, Blasformen, Schäumen, Pressen und Thermoformen, unterscheiden und den Formteilen zuordnen 			
		b) Produktionsanlagen einschließlich der Handhabungsgeräte unter Berücksichtigung von Aufbau und Funktionsprinzipien bedienen			
		c) Werk-, Zuschlag- und Hilfsstoffe verfahrensspezifisch einsetzen d) Verarbeitungsparameter, insbesondere Temperatur, Zeit und			
		Druck, material- und einsatzspezifisch prüfen und beurteilen; Ver- arbeitungsprozesse optimieren e) Bildungs- sowie Vernetzungsreaktionen unterscheiden und bei		24	
		Anwendung der jeweiligen Verfahren berücksichtigen f) Verarbeitungsverfahren unter Berücksichtigung der verfahrens-			
		spezifischen Parameter anwenden, Parameter einstellen, optimieren und dokumentieren g) Fehler und Störungen im Produktionsablauf eingrenzen; Maßnah-			
		Fehler und Störungen im Produktionsablauf eingrenzen; Maßnah- men zu ihrer Behebung ergreifen und dokumentieren verfahrensbezogene Berechnungen durchführen			
2	Anwenden verfahrensspezifi-	a) Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik sowie deren Einrich-			
	scher Steuerungs- und Auto- matisierungstechnik	tungen an Maschinen und Geräten unter Beachtung der Sicher- heitsvorschriften anwenden			
	,	b) Fehler und Störungen eingrenzen; Maßnahmen zu ihrer Behebung ergreifen und dokumentieren			
		 c) Programmabläufe anhand von Funktionsplänen nachvollziehen und überwachen d) Parameter nach betrieblichen Vorgaben einstellen und Regelkrei- 			
		se optimieren e) Drücke in steuerungstechnischen Systemen überprüfen und ein-			
		stellen f) steuerungstechnische Systeme nach Schalt- und Funktionsplänen			
		anschließen, prüfen und in Betrieb nehmen g) Fehler und Störungen in steuerungstechnischen Systemen und Baugruppen eingrenzen und Maßnahmen zu ihrer Behebung er-		12	
		greifen h) Bauteile, insbesondere im Rahmen von Wartungsarbeiten, nach			
		Wartungsplänen austauschen i) Produktionseinrichtungen zur Reparatur und Wartung unter Be- achtung sicherheitstechnischer Vorschriften und verfahrenstechni-			
		scher Bedingungen außer Betrieb nehmen; Anlagen nach Wartung anfahren			
		j) Fehler und Störungen im Produktionsablauf eingrenzen und Maß- nahmen zu ihrer Behebung ergreifen			
		k) Wartungs-, Instandhaltungspläne und Bedienungsanleitungen anwenden			
3	Aufbereiten polymerer Werk- stoffe zur Herstellung von Formteilen	 molekularen Aufbau von Polymeren zur Herstellung von Formtei- len unterscheiden; Zusammenhang zwischen molekularer Struktur und Werkstoffeigenschaften sowie Verarbeitungsverfahren be- 			
	(§ 4 Absatz 3 Nummer 3)	rücksichtigen; Polymere anforderungsgemäß auswählen und ein- setzen			
		 Materialeigenschaften von Hilfs- und Zuschlagstoffen berücksich- tigen; Zuschlag- und Hilfsstoffe gemäß den Mischungsanforderun- 			
		gen und Mischungseigenschaften auswählen und einsetzen c) polymere Werkstoffe nach physikalischen und chemischen Eigen- schaften unterscheiden, für den jeweiligen Anwendungszweck		6	
		auswählen und einsetzen d) Werkstoffeigenschaften ermitteln, insbesondere Fließverhalten,			
		Dichte und Restfeuchte e) Mischungsverhältnisse der Komponenten berechnen und Mischungen unter Beachtung der Rezeptur herstellen			
4	Handhaben von Betriebsmit-	f) Recyclingverfahren von Formteilen unterscheiden und anwenden			
+	teln zur Herstellung von Form-	a) Formgebungswerkzeuge für den Produktionseinsatz vorbereiten und rüsten b) Funktionsfähigkeit von Betriebsmitteln sicherstellen		6	
5	(§ 4 Absatz 3 Nummer 4)	c) Werkzeuge reinigen, konservieren und einlagern a) manuelle und maschinelle Verfahren zum spanlosen und spanen-			
J	Formteilen (§ 4 Absatz 3 Nummer 5)	den Trennen und Bearbeiten von Formteilen unterscheiden und anwenden			
		b) Oberflächen nachbehandeln c) Formteile nachbehandeln, insbesondere tempern oder konditionie-		4	
		ren d) Formteile nach Auftragsdaten, technischen Zeichnungen und			
		Kundenanforderungen kennzeichnen e) Fertigteile verpacken, transportieren und lagern			

Stand: 31. Juli 2023 Seite 4 / 13

		gebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtur	Zeitliche		
۱۴۷	Teil des	. Teil des Zu vermittelnde	7u varmittalada	Richtwert in Woche	
Lfd. Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Zu vermitteinde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten		19. bi	
	Adshiddingsberdisblides	r oragitation, remained and rangitation	18.	36.	
			Monat		
1	2	3		4	
1	Anwenden von Verfahrens- techniken zur Herstellung von	Verarbeitungsverfahren, insbesondere Kalandrieren, Extrudieren, Schäumen und Beschichten, unterscheiden und den Halbzeugen			
	Halbzeugen (§ 4 Absatz 4 Nummer 1)	zuordnen b) Produktionsanlagen einschließlich der Handhabungsgeräte unter Berücksichtigung von Aufbau und Funktionsprinzipien rüsten und bedienen			
		 Werk-, Zuschlag- und Hilfsstoffe verfahrensspezifisch einsetzen Verarbeitungsparameter, insbesondere Temperatur, Zeit, Druck, Umdrehungsfrequenz und Abzugsgeschwindigkeit, material- und einsatzspezifisch zuordnen und beurteilen; Verarbeitungsprozesse optimieren 		24	
		Bildungs- sowie Vernetzungsreaktionen unterscheiden und bei Anwendung der jeweiligen Verfahren berücksichtigen Festigkeitsträger und Verstärkungen unterscheiden und einsetzen Verarbeitungsverfahren zur Herstellung von Halbzeugen unter Berücksichtigung der verfahrensspezifischen Parameter anwen-			
		den; Parameter einstellen, optimieren und dokumentieren h) Fehler und Störungen im Produktionsablauf eingrenzen; Maßnahmen zu ihrer Behebung ergreifen und dokumentieren i) verfahrensbezogene Berechnungen durchführen			
2	Anwenden verfahrensspezifi- scher Steuerungs- und Auto- matisierungstechnik (§ 4 Absatz 4 Nummer 2)	 a) Einrichtungen der Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik bedienen; Fehler und Störungen eingrenzen und Maßnahmen zu ihrer Behebung ergreifen und dokumentieren b) Programmabläufe anhand von Funktionsplänen nachvollziehen und überwachen c) Parameter nach betrieblichen Vorgaben einstellen und Regelkreise optimieren 			
		 d) Drücke in steuerungstechnischen Systemen überprüfen und einstellen e) steuerungstechnische Systeme nach Schalt- und Funktionsplänen anschließen, prüfen und in Betrieb nehmen f) Bauteile, insbesondere im Rahmen von Wartungsarbeiten, nach Wartungsplan austauschen 		10	
		 g) Fehler und Störungen in steuerungstechnischen Systemen und Baugruppen eingrenzen; Maßnahmen zu ihrer Behebung ergreifen Produktionseinrichtungen zur Reparatur und Wartung unter Beachtung sicherheitstechnischer Vorschriften und verfahrenstechnischer Bedingungen außer Betrieb nehmen; Anlagen nach Wartung anfahren i) Fehler und Störungen im Produktionsablauf eingrenzen; Maßnahmen zu ihrer Behebung ergreifen j) Wartungs- und Instandhaltungspläne sowie Bedienungsanleitungen anwenden 			
	Aufbereiten polymerer Werk- stoffe zur Herstellung von Halbzeugen (§ 4 Absatz 4 Nummer 3)	molekularen Aufbau von Polymeren zur Herstellung von Halbzeugen unterscheiden; Zusammenhang zwischen molekularer Struktur und Werkstoffeigenschaften sowie Verarbeitungsverfahren berücksichtigen; Polymere anforderungsgemäß auswählen und einsetzen b) polymere Werkstoffe nach physikalischen und chemischen Eigenschaften unterscheiden, für den jeweiligen Anwendungszweck auswählen und einsetzen		8	
		Werkstoffeigenschaften ermitteln, insbesondere Viskosität, Dichte und Härte Mischungsverhältnisse der Komponenten berechnen und Mischungen unter Beachtung der Rezeptur herstellen Zuschlag- und Hilfsstoffe gemäß den Mischungsanforderungen und Mischungseigenschaften auswählen und einsetzen Recyclingverfahren von Halbzeugen unterscheiden und anwenden			
4	teln zur Herstellung von Halb-	 a) Werkzeuge vorbereiten, rüsten, reinigen, konservieren und einlagern b) Funktionsfähigkeit der Betriebsmittel sicherstellen 		6	
5	Be- und Nachbearbeiten von Halbzeugen (§ 4 Absatz 4 Nummer 5)	manuelle und maschinelle Verfahren zum spanlosen und spanenden Trennen und Bearbeiten unterscheiden und anwenden Nachbehandlungsmöglichkeiten von Oberflächen unterscheiden und Verfahren anwenden Komponenten, Halbzeuge und Endprodukte verpacken, transportieren und lagern Halbzeuge nachbehandeln, insbesondere tempern oder konditionieren Halbzeuge nach Auftragsdaten, technischen Zeichnungen und		4	

Stand: 31. Juli 2023 Seite 5 / 13

Abschnitt D: Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Mehrschichtkautschukteile

Lfd.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde	Richt	liche werte ochen
Nr.		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 18. Monat	19. bi 36.
1	2	3		4
1	Anwenden von Verfahrenstechniken zur Herstellung von Mehrschichtkautschukteilen (§ 4 Absatz 5 Nummer 1)	 a) Verarbeitungsverfahren, insbesondere diskontinuierliches oder kontinuierliches Mischen, Extrudieren, Kalandrieren, diskontinuierliches oder kontinuierliches Beschichten, Wickeln, Konfektionieren und diskontinuierliches oder kontinuierliches Vulkanisieren, unterscheiden und den Mehrschichtkautschukteilen zuordnen b) Produktionsanlagen einschließlich der Handhabungsgeräte unter Berücksichtigung von Aufbau und Funktionsprinzipien einrichten, einfahren und betreiben c) Werk-, Zuschlag- und Hilfsstoffe verfahrensspezifisch einsetzen Verarbeitungsparameter, insbesondere Temperatur, Zeit, Drehfrequenz und Druck, material- und einsatzspezifisch prüfen, beurteilen und optimieren e) Vernetzungsreaktionen unterscheiden und bei Anwendung der jeweiligen Verfahren berücksichtigen f) Mehrschichtkautschukteile, insbesondere mit technischen Textilien, metallischen oder glasfaserverstärkten Festigkeitsträgern, herstellen, Parameter einstellen, optimieren und dokumentieren g) Fehler und Störungen im Produktionsablauf eingrenzen; Maßnahmen zu ihrer Behebung ergreifen und dokumentieren h) verfahrensbezogene Berechnungen durchführen 		22
2	Anwenden verfahrensspezifischer Steuerungs- und Automatisierungstechnik (§ 4 Absatz 5 Nummer 2)	 a) Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik anwenden sowie deren Einrichtungen an Maschinen und Geräten unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften bedienen b) Fehler und Störungen eingrenzen; Maßnahmen zu ihrer Behebung ergreifen und dokumentieren c) Programmabläufe anhand von Funktionsplänen nachvollziehen und überwachen d) Parameter nach betrieblicher Vorgabe einstellen und Regelkreise optimieren e) Drücke in steuerungstechnischen Systemen überprüfen und einstellen f) steuerungstechnische Systeme nach Schalt- und Funktionsplänen anschließen, prüfen und in Betrieb nehmen g) Fehler und Störungen in steuerungstechnischen Systemen und Baugruppen eingrenzen; Maßnahmen zu ihrer Behebung ergreifen und dokumentieren h) Bauteile, insbesondere im Rahmen von Wartungsarbeiten, nach Wartungsplan austauschen i) Produktionseinrichtungen zur Reparatur und Wartung unter Beachtung sicherheitstechnischer Vorschriften und verfahrenstechnischer Bedingungen außer Betrieb nehmen; Anlagen nach Wartung anfahren j) Fehler und Störungen im Produktionsablauf eingrenzen; Maßnahmen zu ihrer Behebung ergreifen und dokumentieren k) Wartungsund Instandhaltungspläne sowie Bedienungsanleitungen anwenden 		10
3	Aufbereiten polymerer Werk- stoffe und Festigkeitsträgern zur Herstellung von Mehr- schichtkautschukteilen (§ 4 Absatz 5 Nummer 3)	 a) molekularen Aufbau von Elastomeren zur Herstellung von Mehrschichtkautschukteilen unterscheiden; Zusammenhang zwischen molekularer Struktur und Werkstoffeigenschaften sowie Verarbeitungsverfahren berücksichtigen b) Materialeigenschaften von Roh-, Hilfs- und Zuschlagstoffen berücksichtigen c) polymere Werkstoffe nach physikalischen und chemischen Eigenschaften unterscheiden, für den jeweiligen Anwendungszweck auswählen und einsetzen d) Werkstoffeigenschaften ermitteln, insbesondere Shore-Härte, Dichte, Zugfestigkeit e) Festigkeitsträger unter Berücksichtigung ihrer physikalischen Eigenschaften einsetzen f) Mischungsverhältnisse der Komponenten berechnen und Mischungen unter Beachtung der Rezeptur herstellen g) Zuschlag- und Hilfsstoffe gemäß den Mischungsanforderungen und Mischungseigenschaften auswählen und einsetzen h) Recyclingverfahren von Mehrschichtkautschukteilen unterscheiden 		8
4	Handhaben von Betriebsmit- teln zur Herstellung von Mehr- schichtkautschukteilen (§ 4 Absatz 5 Nummer 4)	Werkzeuge vorbereiten, rüsten, reinigen, konservieren und einlagern universelle und werkstückabhängige Vorrichtungen zum Positionieren, Spannen, Führen und Teilen vorbereiten und rüsten Funktionsfähigkeit der Betriebsmittel sicherstellen		6

Stand: 31. Juli 2023 Seite 6 / 13

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Richt in Wo 1. bis 18.	werte ochen 19. bis 36. Monat
1	2	3	4	4
	Be- und Nachbearbeiten von Mehrschichtkautschukteilen (§ 4 Absatz 5 Nummer 5)	 a) manuelle und maschinelle Verfahren zum Trennen und Bearbeiten unterscheiden; Verfahren anwenden b) Halbzeuge und Bauteile anwendungsspezifisch nachbearbeiten c) Nachbehandlungsmöglichkeiten von Oberflächen unterscheiden; Verfahren anwenden d) Halbzeuge und Endprodukte verpacken, transportieren und lagern 		6

Abschnitt E: Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Compound- und Masterbatchherstellung

poul	na- una Masterbatchnerstellu	iig		
Lfd.	Teil des	Zu vermittelnde	Richt	liche werte ochen
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 18.	19. bis 36.
1	2	3	1	Monat 1
	Anwenden von Verfahrens-	a) Mischverfahren auswählen und anwenden		+
	Compounds und Masterbat- ches (§ 4 Absatz 6 Nummer 1)			26
	Aufbereiten polymerer Werk- stoffe (§ 4 Absatz 6 Nummer 2)	 a) Kunststoffe hinsichtlich der Verfahren zur Herstellung von Compounds und Masterbatches unterscheiden b) Kautschuksorten hinsichtlich der Verfahren zur Herstellung von Compounds und Masterbatches unterscheiden c) Zusammenhang zwischen molekularer Struktur und Werkstoffeigenschaften sowie Einsatzgebieten berücksichtigen d) Materialeigenschaften von Roh-, Hilfs- und Zuschlagstoffen einschließlich ihres Einflusses auf die physikalischen und chemischen Eigenschaften von Compounds und Masterbatches ermitteln; Kornvorschriften gemäß den Anforderungen berücksichtigen e) technische Datenblätter anwenden, Sicherheitsdatenblätter beachten f) Mischungsverhältnisse der Komponenten berechnen und Mischungen unter Beachtung des Rezepturaufbaus herstellen und materialspezifisch aufbereiten g) Farbmittel, Zuschlag- und Hilfsstoffe gemäß den Mischungsanforderungen und Mischungseigenschaften auswählen und einsetzen 		12
	Anwenden von Prüfverfahren (§ 4 Absatz 6 Nummer 3)	a) technische Unterlagen für Prüfverfahren anwenden b) Prüfverfahren gemäß betrieblicher Vorgaben sowie Kundenanforderungen auswählen c) Prüfeinrichtungen, Verbrauchsmaterialien und Hilfsmittel auswählen und bereitstellen d) Stichproben nach Vorgaben entnehmen, Probenentnahme dokumentieren e) physikalische und chemische Prüfungen von polymeren Werkstoffen durchführen, insbesondere hinsichtlich Dichte, Viskosität, Farbe und mechanischer, elektrischer, elektrostatischer und thermischer Eigenschaften f) Prüfergebnisse analysieren; Fehlerursachen feststellen und beseitigen		12
	Durchführen von Maßnahmen zum werkstofflichen Recycling (§ 4 Absatz 6 Nummer 4)	, ,		2

Stand: 31. Juli 2023 Seite 7 / 13

Abs	chnitt F: Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Bauteile					
Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Richt in We	liche werte ochen 19. bis		
	<u> </u>		18.	36. Monat		
1	2	3		4		
	Fügen, Montieren und Demontieren von Rohrleitungssystemen, Bauteilen und Baugruppen (§ 4 Absatz 7 Nummer 1)	 a) Füge-, Montage- und Demontagetechniken, insbesondere Fügen, Verstärken, Laminieren, Folienschweißen und Auskleiden, unterscheiden und den Anwendungsgebieten zuordnen b) Werkstoffe ermitteln, Werk- und Hilfsstoffe auswählen und verfahrensspezifisch einsetzen c) Möglichkeiten der Vorbehandlung und Vorbereitung der Fügeflächen unterscheiden und Verfahren anwenden d) Verfahren zum lösbaren und unlösbaren Fügen anwenden e) Rohrleitungsteile und -systeme oder Bauteile und -gruppen nach Aufmaß, Arbeitsauftrag und technischen Zeichnungen herstellen und transportieren f) Fügeverbindungen prüfen und beurteilen; Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung ergreifen g) Rohrleitungsteile und -systeme oder Bauteile und -gruppen nach Auftragsdaten, technischen Zeichnungen oder Kundenanforderungen kennzeichnen h) Arbeitsergebnisse kontrollieren und Prozessabläufe dokumentieren i) Recyclingverfahren unterscheiden und Recyclingsysteme nutzen verfahrensbezogene Berechnungen durchführen 		26		
	Be- und Nachbearbeiten von Rohrleitungssystemen, Bautei- len und Baugruppen (§ 4 Absatz 7 Nummer 2)	 a) manuelle und maschinelle Verfahren zum spanlosen und spanenden Trennen und Bearbeiten unterscheiden und anwenden b) Verfahren zum Umformen unterscheiden und anwenden c) Nachbearbeitungsmöglichkeiten von Oberflächen unterscheiden und anwenden d) Reparaturverfahren unterscheiden und durchführen e) Oberflächen und Kanten schützen f) Halbzeuge oder Fertigteile tempern, verpacken und lagern verfahrensbezogene Berechnungen durchführen h) Prüfverfahren anwenden, Ergebnisse beurteilen und dokumentieren a) Rohrleitungsteile und -systeme oder Bauteile und -gruppen aus- 		16		
	technischen Unterlagen (§ 4 Absatz 7 Nummer 3)	messen und Skizzen erstellen b) technische Zeichnungen und isometrische Darstellungen nach Skizzen erstellen, Abwicklungen anfertigen		10		

Abschnitt G: Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Faserverbundtechnologie

~~	uteciliologie	-		
Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Richt in Wo	liche werte ochen 19. bis
		g,g	18.	36.
			Monat	Monat
1	2	3	4	4
1	Anwenden von Verfahrenstechniken zur Herstellung von Faserverbundbauteilen (§ 4 Absatz 8 Nummer 1)	 Reaktionsmittel, Zuschlag- und Hilfsstoffe nach ihren Eigenschaften und Einsatzgebieten auswählen und unter Beachtung von Gesundheits- und Umweltgefahren einsetzen Abwicklungen und Faserverbundzeichnungen lesen und erstellen Faserhalbzeuge zuschneiden und nach Legeplan verarbeiten Lagenaufbau unter Berücksichtigung von Symmetrie und quasiisotropen Lagenaufbauten erstellen Mischungsverhältnisse der Komponenten berechnen und Mischungen durchführen, insbesondere unter Berücksichtigung der Menge des Harzansatzes und des Faservolumengehaltes Verarbeitungsvoraussetzungen, insbesondere Raumtemperatur, Luftfeuchtigkeit und Partikelgehalt, materialspezifisch zuordnen und beurteilen Verarbeitungs-, Gelier- und Aushärtezeiten unterscheiden und beachten Preformverfahren unterscheiden, auswählen und anwenden Herstellungsverfahren einschließlich der Aushärteverfahren, insbesondere manuelles und maschinelles Laminieren, Faserharzspritzen, Harzinjektionsverfahren, Wickeln, Pressen, Pultrusion, Spritzgießen, Umformen von faserverstärkten Thermoplasten, unterscheiden und den Faserverbundbauteilen zuordnen Verarbeitungsverfahren unter Berücksichtigung der verfahrensspezifischen Parameter anwenden, Parameter einstellen, optimieren und dokumentieren k) verfahrensbezogene Berechnungen durchführen 		20

Stand: 31. Juli 2023 Seite 8 / 13

Lfd.	Teil des	Zu vermittelnde	Richt	liche werte ochen
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	18.	19. bis 36. Monat
1	2	3	•	4
	scher Steuerungs- und Auto- matisierungstechnik (§ 4 Absatz 8 Nummer 2)	 a) Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik sowie deren Einrichtungen an Maschinen und Geräten unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften anwenden b) Fehler und Störungen eingrenzen; Maßnahmen zu ihrer Behebung ergreifen und dokumentieren c) Programmabläufe anhand von Funktionsplänen nachvollziehen und überwachen d) Parameter nach betrieblicher Vorgabe einstellen und Regelkreise optimieren e) Produktionseinrichtungen zur Reparatur und Wartung unter Beachtung sicherheitstechnischer Vorschriften und verfahrenstechnischer Bedingungen in und außer Betrieb nehmen f) Fehler und Störungen im Produktionsablauf eingrenzen, Maßnahmen zu ihrer Behebung ergreifen und dokumentieren g) Wartungs- und Instandhaltungspläne sowie Bedienungsanleitungen anwenden 		6
3	Handhaben von polymeren Werkstoffen von Fasermate- rialien, Stütz- und Hilfsstoffen (§ 4 Absatz 8 Nummer 3)	 a) Faserarten und Faserhalbzeuge unterscheiden und nach Verwendung, Eigenschaften und Einsatzgebieten auswählen und handhaben b) Matrixarten unterscheiden und unter Berücksichtigung der Verarbeitungsverfahren und ihrer Reaktionsarten auswählen und einsetzen c) Stützwerkstoffe und Füllmaterialien unterscheiden, nach Eigenschaften und Verwendung auswählen und handhaben d) Trennmittel in Abhängigkeit vom Material der Werkzeuge auswählen und einsetzen e) Lösemittel unterscheiden und unter Berücksichtigung der Matrixarten einsetzen f) Binderarten unterscheiden, nach Verwendung und Eigenschaften auswählen und einsetzen g) Recyclingverfahren von Faserverbundwerkstoffen unterscheiden Vorgaben für Lagerung und Transport anwenden 		6
	Fügen, Montieren und Demon- tieren von Bauteilen und Baugruppen aus Faserver- bundwerkstoffen (§ 4 Absatz 8 Nummer 4)	 a) Verfahren werkstoff- und einsatzspezifisch auswählen und anwenden b) Fügeflächen material- und einsatzspezifisch vorbehandeln c) Verfahren zum lösbaren und unlösbaren Fügen unterscheiden und anwenden d) Montage und Demontage von Bauteilen durchführen e) Bauteile nach Auftragsdaten, technischen Zeichnungen oder Kundenanforderungen kennzeichnen f) Bauteile und Baugruppen verpacken, transportieren und lagern 		4
	Be- und Nachbearbeiten von Bauteilen und Baugruppen	manuelle und maschinelle Be- und Nachbearbeitungen durchführen b) Faserverbundbeschädigungen feststellen und beurteilen c) Reparaturverfahren unterscheiden und durchführen d) Nachbehandlung und Maßnahmen zum Oberflächenschutz durchführen		8
	und Vorrichtungen (§ 4 Absatz 8 Nummer 6)	 a) Formgebungswerkzeuge für den Produktionseinsatz vorbereiten und rüsten b) Einsatzfähigkeit der Werkzeuge sicherstellen c) Funktionsfähigkeit der Betriebsmittel sicherstellen d) Werkzeuge reinigen und einlagern 		4
7	Anwenden von Prüfverfahren (§ 4 Absatz 8 Nummer 7)	 a) Prüfverfahren hinsichtlich Fasermaterialien und Matrixarten zur Bestimmung mechanischer, chemischer und physikalischer Eigenschaften unterscheiden; Proben nehmen und vorbereiten b) materialspezifische Prüfdaten beurteilen; Ergebnisse dokumentieren und auswerten c) zerstörungsfreie Prüfverfahren, insbesondere Röntgenprüfung, Ultraschallprüfung, Thermografieprüfung und Klopfprüfung, unterscheiden d) Maß- und Sichtprüfungen durchführen 		4

Stand: 31. Juli 2023 Seite 9 / 13

Abschnitt H: Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Kunststofffenster

Stor	ffenster			
Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Richt in Wo 1. bis 18.	liche werte ochen 19. bis 36. Monat
1	2	3		4
1	Fügen, Montieren und Demontieren von Fenster-, Tür- und Fassadenelementen (§ 4 Absatz 9 Nummer 1)	 a) Aufmaß nehmen und Skizzen erstellen b) technische Zeichnungen und isometrische Darstellungen nach Skizzen erstellen c) Betriebsbereitschaft von Werkzeugmaschinen einschließlich der Werkzeuge sicherstellen d) Verfahren zu lösbarem und unlösbarem Fügen unterscheiden, auswählen und anwenden e) Fügeverbindungen dokumentieren f) Fenster-, Tür- und Fassadenelemente nach Aufmaß, Arbeitsauftrag und technischer Zeichnung herstellen g) Material, insbesondere Glas und Beschläge, nach Art, Menge und Zeitpunkt bereitstellen h) Vormontage der Fenster-, Tür- und Fassadenelemente durchführen i) Fenster-, Tür- und Fassadenelemente werkstoffgerecht montieren und demontieren j) Vorschriften zur Lagerung und zum Transport anwenden k) Zusatz- und Hilfsstoffe, insbesondere Glas, Füllungen, Paneele, Kleb- und Dichtstoffe und Dämmmaterialien, den Einsatzgebieten zuordnen und anwenden l) Schließverfahren unterscheiden, Schließsysteme einbauen m) Sicherheitsbeschläge unterschiedlicher Sicherheitsstufen auswählen und einbauen n) Verglasungen unter Berücksichtigung des Lärm-, Einbruch- und Wärmeschutzes auswählen und montieren o) demontierte Fenster-, Tür- und Fassadenelemente dem Recycling zuführen p) verfahrensbezogene Berechnungen durchführen 		20
	Anwenden verfahrensspezifischer Steuerungs- und Automatisierungstechnik (§ 4 Absatz 9 Nummer 2)	a) Produktionsanlagen mithilfe von Prozessleittechnik- Komponenten bedienen b) Mess- und Regelungseinrichtungen nach Vorgaben überprüfen und einstellen c) Systeme nach Vorschrift warten d) Aufbau und Wirkungsweise von Automatisierungssystemen unterscheiden und Systeme bedienen e) Fehler und Störungen im Produktionsablauf eingrenzen; Maßnahmen zu ihrer Behebung ergreifen und dokumentieren		10
3	Be- und Nachbearbeiten von Fenster-, Tür- und Fassaden- elementen (§ 4 Absatz 9 Nummer 3)	 a) Kopplungen unterscheiden und herstellen b) Zusatzelemente, insbesondere Rollläden, einbauen c) manuelle und maschinelle Verfahren zum spanlosen und spanenden Trennen und Bearbeiten anwenden d) Verfahren zum Umformen anwenden e) Oberflächen und Kanten schützen 		14
4	Anwenden von Prüfverfahren (§ 4 Absatz 9 Nummer 4)	a) Materialeingangskontrollen durchführen und dokumentieren b) Prüfverfahren, insbesondere Ecken- und Funktionsprüfungen, durchführen und Ergebnisse beurteilen c) Nachbehandlungsmöglichkeiten von Oberflächen anwenden		8

Stand: 31. Juli 2023 Seite 10 / 13

Abs	chnitt I: Fachrichtungsüberg	reifende integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähi	
			Zeitliche
Lfd.	Teil des	Zu vermittelnde	Richtwerte in Wochen
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 19. bis
IVI.	Adsbildungsberdisbildes	r Grughetteri, Normanisse and r anighetteri	18. 36.
			Monat Monat
1	2	3	4
1	Organisation des Ausbil-	a) den Aufbau und die grundlegenden Arbeits- und Geschäftsprozes-	
	dungsbetriebes, Berufsbildung	se des Ausbildungsbetriebes erläutern	
		b) Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag sowie Dauer	
	(§ 4 Absatz 10 Nummer 1)	und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erläutern und Auf-	
		gaben der im System der dualen Berufsausbildung Beteiligten be- schreiben	
		c) die Bedeutung, die Funktion und die Inhalte der Ausbildungsord-	
		nung und des betrieblichen Ausbildungsplans erläutern sowie zu	
		deren Umsetzung beitragen	
		d) die für den Ausbildungsbetrieb geltenden arbeits-, sozial-, tarif-	
		und mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften erläutern e) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs-	
		 e) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbe- 	
		triebes erläutern	
		f) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten	
		zu Wirtschaftsorganisationen und Gewerkschaften erläutern	
		g) Positionen der eigenen Entgeltabrechnung erläutern	
		h) wesentliche Inhalte von Arbeitsverträgen erläutern i) Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs und der beruflichen Wei-	
		 Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs und der beruflichen Wei- terentwicklung erläutern 	
2	Sicherheit und Gesundheit bei		
	der Arbeit	und Unfallverhütungsvorschriften kennen und diese Vorschriften	
	(§ 4 Absatz 10 Nummer 2)	anwenden	
		b) Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und	
		auf dem Arbeitsweg prüfen und beurteilen c) sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten erläutern	
		d) technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von	
		Gefährdungen sowie von psychischen und physischen Belastun-	
		gen für sich und andere, auch präventiv, ergreifen	
		 e) ergonomische Arbeitsweisen beachten und anwenden f) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und erste Maßnahmen 	
		bei Unfällen einleiten	
		g) betriebsbezogene Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes	
		anwenden, Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und erste	
3	Umweltschutz und Nachhal-	Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen a) Möglichkeiten zur Vermeidung betriebsbedingter Belastungen für	während der
	tigkeit	Umwelt und Gesellschaft im eigenen Aufgabenbereich erkennen	gesamten
	(§ 4 Absatz 10 Nummer 3)	und zu deren Weiterentwicklung beitragen	Ausbildung
		b) bei Arbeitsprozessen und im Hinblick auf Produkte, Waren oder	
		Dienstleistungen Materialien und Energie unter wirtschaftlichen, umweltverträglichen und sozialen Gesichtspunkten der Nachhal-	
		tigkeit nutzen	
		c) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umwelt-	
		schutzes einhalten	
		 Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltscho- nenden Wiederverwertung oder Entsorgung zuführen 	
		e) Vorschläge für nachhaltiges Handeln für den eigenen Arbeitsbe-	
		reich entwickeln	
		f) unter Einhaltung betrieblicher Regelungen im Sinne einer ökono-	
		mischen, ökologischen und sozial nachhaltigen Entwicklung zu- sammenarbeiten und adressatengerecht kommunizieren	
4	Digitalisierte Arbeitswelt	a) mit eigenen und betriebsbezogenen Daten sowie mit Daten Dritter	
	(§ 4 Absatz 10 Nummer 4)	umgehen und dabei die Vorschriften zum Datenschutz und zur Da-	
		tensicherheit einhalten	
		b) Risiken bei der Nutzung von digitalen Medien und informations-	
		technischen Systemen einschätzen und bei deren Nutzung be- triebliche Regelungen einhalten	
		c) ressourcenschonend, adressatengerecht und effizient kommuni-	
		zieren sowie Kommunikationsergebnisse dokumentieren	
		d) Störungen in Kommunikationsprozessen erkennen und zu ihrer	
		Lösung beitragen	
		 Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digitalen Netzen beschaffen sowie Informationen, auch fremde, pr üfen, be- 	
		werten und auswählen	
		f) Lern- und Arbeitstechniken sowie Methoden des selbstgesteuerten	
		Lernens anwenden, digitale Lernmedien nutzen und Erfordernisse	
		des lebensbegleitenden Lernens erkennen und ableiten	
		 Aufgaben zusammen mit Beteiligten, einschließlich der Beteiligten anderer Arbeits- und Geschäftsbereiche, auch unter Nutzung digi- 	
		taler Medien, planen, bearbeiten und gestalten	
		h) Wertschätzung anderer unter Berücksichtigung gesellschaftlicher	
		Vielfalt praktizieren	

Stand: 31. Juli 2023 Seite 11 / 13

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Richt in Wo 1. bis 18.	liche werte ochen 19. bis 36. Monat
1	2	3		4
-	Durchführen von qualitätssi- chernden Maßnahmen (§ 4 Absatz 10 Nummer 5)	a) Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen, Prüfverfahren und Prüfmittel anwenden, Ergebnisse auswerten und dokumentieren Prüfprotokolle und betriebliche Prüfvorschriften anwenden c) Normen und Systeme des Qualitätsmanagements unterscheiden d) Qualitätssicherung im Produktionsprozess sowie in vor- und nachgeschalteten Bereichen beachten	4	
		e) betriebliche Qualitätssicherungssysteme im Arbeitsbereich anwenden und Ursachen von Qualitätsmängeln systematisch suchen, beseitigen und dokumentieren f) Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen, Prüfverfahren und Prüfmittel anwenden, Ergebnisse bewerten und dokumentieren zur kontinuierlichen Verbesserung und Optimierung der Qualität beitragen h) statistische Verfahren zur Qualitätssicherung anwenden		6
6	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 4 Absatz 10 Nummer 6)	 a) Informationsquellen auswählen, Informationen, auch aus englischsprachigen technischen Unterlagen, beschaffen b) Zeichnungsnormung anwenden c) technische Teil-, Gruppen- und Zusammenbauzeichnungen lesen sowie Skizzen anfertigen d) Maß-, Form- und Lagetoleranzen sowie Oberflächenzeichen zuordnen und beachten e) Stücklisten auswerten und erstellen f) technische Unterlagen auswerten und anwenden g) Informationen, auch aus englischsprachigen technischen Unterla- 	10	
		gen, bewerten h) Sachverhalte darstellen, Protokolle anfertigen, englische Fachbe- griffe in der Kommunikation anwenden		4
7	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeits- ergebnisse (§ 4 Absatz 10 Nummer 7)	a) Art und Umfang von Aufträgen klären, Besonderheiten und Termine mit vor- und nachgelagerten Bereichen absprechen b) Auftragsabwicklungen unter Berücksichtigung sicherheitstechnischer, betriebswirtschaftlicher und ökologischer Gesichtspunkte planen; Planungsunterlagen erstellen c) Informationen für die Auftragsabwicklung beschaffen, auswerten und nutzen; Auftragsabwicklung dokumentieren d) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben einrichten e) Abweichungen vom Soll-Arbeitsergebnis beurteilen, Informationen für den Arbeitsablauf nutzen f) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung funktionaler, fertigungstechnischer, wirtschaftlicher und personeller Gesichtspunkte planen und durchführen; Arbeitsergebnisse dokumentieren g) Auftragsabwicklungen unter Berücksichtigung sicherheitstechnischer, betriebswirtschaftlicher und ökologischer Gesichtspunkte	6	
		festlegen sowie mit vor- und nachgelagerten Bereichen abstimmen h) Teilaufträge veranlassen, Ergebnisse prüfen i) Arbeitsschritte unter Berücksichtigung funktionaler und fertigungstechnischer Gesichtspunkte festlegen		4

Stand: 31. Juli 2023 Seite 12 / 13

Anlage 2 (zu § 65 Absatz 2)
Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Zusatzqualifikation "Additive Fertigungsverfahren"

1 6111	ertigkeiten, Kennthisse und Famigkeiten in der Zusatzquamkation "Additive Fertigungsverfamen					
Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen			
1	2	3	4			
1	Modellieren von Bauteilen	 a) Bauteile durch Programme zum computergestützten Konstruieren (CAD) erstellen b) für digitale 3-D-Modelle parametrische Datensätze entwickeln c) Gestaltungsprinzipien zur additiven Fertigung einhalten, Gestaltungsmöglichkeiten nutzen 				
2	Vorbereiten von additiver Fertigung	 a) Verfahren zur additiven Fertigung auswählen b) 3-D-Datensätze konvertieren und für das Verfahren anpassen c) verfahrensspezifische Produktionsabläufe planen d) Maschine zur Herstellung einrichten 				
	Additives Fertigen von Produkten	 a) additive Fertigungsverfahren anwenden, Probebauteile erstellen und bewerten b) Prozessparameter anpassen und optimieren c) Prozesse kontrollieren, überwachen und protokollieren, Maßnahmen der Qualitätssicherung durchführen d) Fehler- und Mängelbeseitigung veranlassen sowie Maßnahmen dokumentieren e) Daten des Konfigurations- und Änderungsmanagements pflegen, technische Dokumentationen sichern f) verfahrensspezifische Vorschriften zur Arbeitssicherheit und zum Umweltschutz einhalten 	8			

	ge 3 (zu § 68 Absatz 2) gkeiten, Kenntnisse und Fäh Teil des Ausbildungsberufsbildes	gkeiten in der Zusatzqualifikation "Prozessintegration" Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
1	Analysieren und Planen von digital vernetzten Produkti- onsprozessen	 a) Produktionsprozesse analysieren b) Anpassung der Produktion sowie der Handhabungs-, Transportoder Identifikationssysteme planen c) Prozessänderungen planen und hinsichtlich vor- und nachgelagerter Bereiche bewerten sowie die Zuständigkeiten im Team abstimmen d) Spezifikationen, technische Bestimmungen und betriebliche IT-Richtlinien bei Prozessänderungen beachten 	
2	Anpassen und Ändern von digital vernetzten Produkti- onsanlagen	a) geplante Prozessabläufe simulieren b) Auf- und Umbau von Produktionsanlagen und die datentechnische Vernetzung im Team durchführen c) Steuerungsprogramme im Team ändern, testen und optimieren	8
3	Erproben von Produktionspro- zessen	a) Produktionsverfahren und Prozessschritte, logistische Abläufe und Fertigungsparameter erproben b) Gesamtprozess kontrollieren, überwachen und protokollieren und prozessbegleitende Maßnahmen der Qualitätssicherung durchführen c) Fehler- und Mängelbeseitigung veranlassen sowie Maßnahmen dokumentieren d) Daten des Konfigurations- und Änderungsmanagements pflegen und technische Dokumentationen sichern e) Prozessvorschriften erstellen	

Stand: 31. Juli 2023 Seite 13 / 13